

Weisungen über die Anrechnung geregelter Studienleistungen an die Aus- bildungsstudiengänge und die Zusatzausbildungen des EHB

vom 1. August 2010 (Stand am 21 März 2012)

Die Direktorin des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung EHB, gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 des EHB-Studienreglements vom 22. Juni 2010, erlässt folgende Weisungen:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Weisungen regeln die Anrechnung geregelter Studienleistungen, die am EHB oder an vergleichbaren Institutionen erbracht worden sind, an die Ausbildungsstudiengänge oder die Zusatzausbildungen des EHB. Mit dem EHB vergleichbare Institutionen sind insbesondere Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen, das Schweizerische Institut für Berufspädagogik SIBP sowie ausländische Hochschulen.

² Die Bestimmungen dieser Weisungen können in den Modulbeschreibungen der Ausbildungsstudiengänge und der Zusatzausbildungen präzisiert werden.

Art. 2 Grundsätze

¹ Anrechenbare Studienleistungen sind Module von Ausbildungsstudiengängen oder von Zusatzausbildungen.

² Erbrachte Studienleistungen können angerechnet werden, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. die Ziele und Inhalte der anzurechnenden Studienleistung stimmen mit jenen der regulär vorgesehenen Studienleistung überein;
- b. die Lernstunden der anzurechnenden Studienleistung (Anzahl ECTS-Kreditpunkte oder gleichwertiger Umfang) haben insgesamt mindestens denselben Umfang wie jene der regulär vorgesehenen Studienleistung;
- c. sieht die regulär vorgesehene Studienleistung eine Qualifikation in Form einer Prüfung oder einer selbstständigen Arbeit vor, ist bei der anzurechnenden Studienleistung eine vergleichbare Qualifikation nachzuweisen;
- d. zwischen dem Abschluss der anzurechnenden Studienleistung und dem Beginn des Ausbildungsstudiengangs oder der Zusatzausbildung dürfen nicht mehr als sechs Jahre liegen. Die nationale Spartenleiterin oder der nationale Spartenleiter Ausbildung bzw. Weiterbildung kann eine Verlängerung aus triftigen Gründen genehmigen.

Art. 3 Maximale Anrechnung

¹ Bei den Ausbildungsstudiengängen können Studienleistungen, die nicht am EHB oder am SIBP erbracht worden sind, bis zu höchstens 50% des Gesamtumfangs des Ausbildungsstudiengangs angerechnet werden.

² Bei den Zusatzausbildungen CAS, DAS und MAS können Studienleistungen, die nicht am EHB oder am SIBP erbracht worden sind, in der Regel bis zu höchstens 50% des Gesamtumfangs der Zusatzausbildung angerechnet werden. Die nationale Spartenleiterin oder der nationale Spartenleiter Weiterbildung kann aus triftigen Gründen eine Anrechnung bis zu höchstens zwei Dritteln der Zusatzausbildung genehmigen.

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Für die Anrechnung geregelter Studienleistungen an die Ausbildungsstudiengänge des EHB ist die nationale Spartenleiterin oder der nationale Spartenleiter Ausbildung zuständig.

² Für die Anrechnung geregelter Studienleistungen an die Zusatzausbildungen des EHB ist die nationale Spartenleiterin oder der nationale Spartenleiter Weiterbildung zuständig.

Art. 5 Vorgehen

Das Vorgehen für die Anrechnung von Studienleistungen umfasst folgende Schritte:

- a. Wer zu einem Ausbildungsstudiengang oder zu einer Zusatzausbildung zugelassen und immatrikuliert oder eingeschrieben ist, kann Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen stellen. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Bescheinigungen der Ausbildungsinstitution gemäss Artikel 1 Absatz 1, an der die anzurechnenden Studienleistungen erbracht worden sind, beizulegen.
- b. Der Antrag wird von der oder dem Modulverantwortlichen des betreffenden Ausbildungsstudiengangs oder der Zusatzausbildung geprüft und mit einer zustimmenden oder ablehnenden Stellungnahme auf dem Dienstweg an die zuständige nationale Spartenleiterin oder den zuständigen nationalen Spartenleiter zum Entscheid weitergeleitet.
- c. Der Entscheid der nationalen Spartenleiterin oder des nationalen Spartenleiters über die vollumfängliche Anrechnung, die teilweise Anrechnung oder die Nichtanrechnung einer Studienleistung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Art. 6 Einsprache

Gegen einen negativen Anrechnungsentscheid kann bei der Direktorin oder dem Direktor EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Anrechnungsentscheids schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Weisungen über die Anrechnung geregelter Studienleistungen an die Weiterbildungslehrgänge des EHB vom 1. August 2008 (Stand 15. März 2009) werden aufgehoben.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. August 2010 in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Schipper', written over the printed name.

Dr. Dalia Schipper
Direktorin